

# „The Diggers“ e.V., Pforzheim - Enzkreis

## Satzung

Fassung vom 06.12.2022

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Abs. 1 Der am 04.07.1986 gegründete Verein führt den Namen „The Diggers“ e.V., Pforzheim – Enzkreis
- Abs. 2 Sitz des Vereins ist Pforzheim.
- Abs. 3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Reg.-Nr. VR 501136 eingetragen.
- Abs. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- Abs. 1 Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung, die Verbreitung, die Pflege, sowie die Weiterentwicklung verschiedener Formen des amerikanischen Volkstanzes (wie z.B. Square Dance und Line Dance) für die Altersstufen ab 8 Jahren.  
Es ist Zweck des Vereins, alle Interessierten für die Formen des amerikanischen Volkstanzes zu begeistern und auszubilden sowie Familien eine Basis für sportliche und kulturelle Betätigung zu schaffen.

Gemeinsam werden die Mitglieder des Vereins menschliche und kulturelle Beziehungen zu Tänzern anderer Vereine / Clubs und anderer Nationen pflegen sowie die Freundschaft und den Begegnungswillen zwischen Tänzern und deren Vereinen im In- und Ausland unterstützen.

Der Zweck soll durch die Durchführung regelmäßiger Tanzabende und Tanzveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Gäste sowie von Tanzkursen (Einführungslehrgänge in Square Dance und Workshops im Line Dance für jeden Interessierten) für Anfänger und Fortgeschrittene erreicht werden (dadurch soll ein einheitliches Tanzlevel sichergestellt werden, so dass die Mitglieder in der Lage sind, an Tanzveranstaltungen entsprechender Art teilzunehmen).

Ziel ist die Durchführung von Vereinsabenden, Auftritten öffentlicher und privater Art, gemeinsame Ausflüge, gemeinschaftlicher Spaß am Tanzen und dadurch Förderung der Freundschaft.

Die Angebote / Veranstaltungen des Vereins gelten sowohl für Erwachsene als auch für Kinder ab 8 Jahren, sowie für Jugendliche gleichermaßen. Den Jugendlichen soll die freiheitlich demokratische Grundordnung anhand des Miteinander-Lebens in einem Verein nahegebracht werden. Dadurch soll der Nachwuchs gefördert und den Jugendlichen die Freude am Tanzen vermittelt werden.

- Abs. 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Aufwendungen, die sie zu Gunsten des Vereins gemacht haben.
- Abs. 4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein beschließen, das Vereinsvermögen diesem Verein zu übertragen.
- Abs. 6 Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit und wird bei der Durchführung von Kursen sowie bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen.
- Der Verein wird keine Einladungen oder Engagements von Organisationen annehmen, von denen bekannt ist, dass dort gegen die o.g. Prinzipien verstoßen wird. Der Verein wird sich auch nicht an Aktivitäten dieser Art beteiligen oder sie unterstützen.

### **§ 3 Abteilungen, Vereinsname, Schriftzug und Logo bzw. Vereinseblem**

- Abs. 1 Die vereinsgründende Abteilung ist Square Dance (Square Dance Club).
- Abs. 2 Derzeit bestehen die Abteilungen Square Dance und Line Dance. Es können weitere Abteilungen gegründet werden.
- Abs. 3 Vereinsname „The Diggers“, Schriftzug und Logo bzw. Vereinseblem sind für die Abteilung Square Dance geschützt.  
Andere Abteilungen führen in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls den Vereinsnamen, Schriftzug und Logo bzw. Vereinseblem oder eine vom Vorstand genehmigte Abänderung.
- Abs. 4 Der Verein unterstützt die Darstellung nach außen, unter anderem durch Aufbringen des Vereinseblems auf Kleidung. Näheres dazu regelt ein Vorstandbeschluss.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen**

- Abs. 1 Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb einer solchen Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Abs. 2 Der Verein hat sich in der Vergangenheit für eine Mitgliedschaft bei der Dachorganisation EAASDC (European Association of American Square Dance Clubs) entschieden. Durch diese erhält der Verein eine GEMA-Abdeckung.  
Diese Mitgliedschaft sollte nie gekündigt werden. Es muss jedes Jahr der fällige Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.  
  
Durch die Mitgliedschaft bei EAASDC hat der Verein auch inoffizielle Pflichten:  
1. Es sollte ein Abgesandter zur EAASDC-Mitgliederversammlung geschickt werden, um dort aktiv Square Dance in Europa mitzugestalten.  
2. Weiter muss bei Kontaktadressenänderung die Organisation informiert werden, was hiermit Sache des Schriftführers ist.  
3. Auch Specialdances sollten mit EAASDC abgeklärt werden.
- Abs. 3 Eine Mitgliedschaft in Dachverbänden für Line Dance oder anderen Tanzsportarten ist möglich. Dortige Pflichten müssen bei einer Mitgliedschaft auch gewissenhaft erfüllt werden.

### **§ 5 Mitglieder**

- Abs. 1 Der Verein sieht folgende Formen der Mitgliedschaft vor:
- Ehrenmitglieder
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ruhende Mitglieder
- Abs. 2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, z.B. durch langjährige Tätigkeit im Vorstand, langjährige außerordentliche aktive Mitarbeit oder den Verein in besonderem Maße unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ansonsten haben sie alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Ehrenmitglieder werden mit einfacher Mehrheit vom Vorstand ernannt.
- Abs. 3 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.  
  
Ordentliches Mitglied kann werden:  
a) jede natürliche Person ab 18 Jahren  
b) jede natürliche Person zwischen 14 und 18 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten  
c) jede natürliche Person zwischen 8 und 14 Jahren mit Zustimmung und unter Begleitung des Erziehungsberechtigten.  
  
Bedingung für die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied regelt die jeweilige Abteilungsordnung.  
  
Nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht.  
  
Ehrenmitglieder können auch ordentliche Mitglieder sein.
- Abs. 4 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Tanzbetrieb beteiligen, aber sonst die

Interessen und den Zweck des Vereins unterstützen und fördern.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ansonsten treffen sie dieselben Pflichten.

- Abs. 5 Jugendliche Mitglieder  
sind Personen bis zum 18. Lebensjahr.  
Sie haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Stimmrecht, sofern sie sich aktiv am Tanzbetrieb beteiligen.
- Abs. 6 Passive Mitglieder  
sind natürliche Personen, die auf Antrag zu diesen durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.  
Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.  
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Abs. 7 Ruhende Mitglieder  
sind natürliche Personen, die auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum zu diesen durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.  
Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.  
Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Abs. 8 Die Bedingungen für eine Aufnahme in die Abteilungen und damit in den Verein regelt im Einzelnen die jeweilige Abteilungsordnung auf Grundlage der Satzung.
- Abs. 9 Die Aufnahme in den Verein kann von dem jeweiligen Abteilungsleiter von einer dreimonatigen Probezeit abhängig gemacht werden, die dazu dient, das geforderte Tanzniveau des Bewerbers zu überprüfen.  
Stimmt der Vorstand einer dreimonatigen Probezeit zu, ist dieser weder zu einer detaillierten Begründung verpflichtet, noch besteht ein Einspruchsrecht des Bewerbers.  
Mitglieder mit Probezeit haben alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts (aktiv und passiv).
- Abs. 10 Mitglied kann jeder werden, der sich für die Zwecke des Vereins einsetzt.  
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.  
Die Aufnahme in den Verein wird nach Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers durch den Vorstand in einfacher Mehrheit entschieden. Der Vorstand hat ein Einspruchsrecht, welches eine Begründung einschließt.  
Die Aufnahme wird durch die Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.  
Jugendliche, die ihre Aufnahme in den Verein beantragen, benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 11 Der Verein wird niemandem die Mitgliedschaft wegen seiner Rasse, Hautfarbe, Religion oder nationaler Herkunft verweigern.  
Die Mitgliedschaft kann jedoch, trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, dann verweigert werden, wenn der Bewerber aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist, oder wenn der begründete Verdacht auf Unterwanderung des Vereins besteht. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner detaillierten Begründung.  
Ein Einspruchsrecht des Bewerbers besteht nicht.  
Eine Nicht-Aufnahme erfolgt nur in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen.
- Abs. 12 Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 S. 1 BGB nicht übertragbar.
- Abs. 13 Nach Aufnahme hat jedes neue Mitglied die Möglichkeit, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die jeweilige Abteilungsordnung sowie die Datenschutzordnung und die Mitgliederinformation zum Datenschutz im internen Bereich der Homepage einzusehen.
- Abs. 14 Juristische Personen können als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Abs. 1 Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen sowie Auskünfte vom Vorstand zu fordern.
- Abs. 2 Ordentliche Mitglieder sind aktiv stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr. Durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Einwilligung zur Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen erteilt.

Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können in Vorstandspositionen gewählt werden. Jede Stimme zählt gleich.

- Abs. 3 Jugendliche ordentliche Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren sind berechtigt, sich aktiv an Wahlen zu beteiligen, können jedoch nicht in Vorstandspositionen gewählt werden. Andere Aufgaben können von ihnen übernommen werden.
- Abs. 4 Jedes Mitglied hat je nach Zugehörigkeit das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen inkl. Mitgliederversammlungen und bei diesen seine Meinung, seine Empfehlungen und seine Kritik zum Ausdruck zu bringen.
- Abs. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich jederzeit satzungsgerecht zu verhalten.
- Abs. 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und schuldhaft Beschädigungen dem Verein zu ersetzen.
- Abs. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entsprechend den beschlossenen Modalitäten zu entrichten.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Abs. 8 Die Mitglieder der Abteilung Square Dance sind verpflichtet, sich nach ihrem bei der Graduation geleisteten „Schwur“ und nach den „Vier Ecken des Square Dance“ in der Öffentlichkeit entsprechend den allgemeingültigen Square Dance Regeln zu verhalten. Hierzu gehört insbesondere die Forderung, vor und während der Teilnahme am Square Dance keinen Alkohol zu sich zu nehmen.  
Die Mitglieder aller Abteilungen haben sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass dem Verein keinerlei Schaden in seinem Ansehen entsteht.
- Abs. 9 Jedes Mitglied hat die Pflicht, von der Mitgliederversammlung festgelegte Leistungen, z.B. Mitarbeit bei Veranstaltungen, pünktlich zum festgesetzten Termin zu erbringen oder ersatzweise nach Absprache mit dem Vorstand eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen, die der Höhe der aufzubringenden Arbeitsstunden entspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Abs. 10 Jedes Mitglied ist gehalten, an den Clubabenden und Tanzveranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen, sofern es nicht schwerwiegende Gründe daran hindern.
- Abs. 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, an denen es als Square Dancer oder Line Dancer teilnimmt, die in der jeweiligen Abteilungsordnung festgelegte Kleiderordnung umzusetzen.  
Mitglieder der Abteilung Square Dance sind verpflichtet, Square Dance-Kleidung und das Vereins-Badge zu tragen, soweit die Abteilungsordnung Square Dance nichts anderes festgelegt hat.
- Abs. 12 Die Mitglieder sind gehalten, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen und für Ämter des Vereins zur Verfügung zu stehen.
- Abs. 13 Jedes Mitglied ist gehalten, Aufgaben zu übernehmen, die ihm vom Vorstand übertragen werden, soweit dies individuell zumutbar ist.
- Abs. 14 Jeder Abteilung steht es offen, abteilungsintern Ausschüsse/Gremien zu bilden.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

- Abs. 1 Der Verein erhebt eine unverzinsliche Einlage und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beträge wird vom Vorstand festgelegt. Die soziale Situation der Mitglieder sowie die wirtschaftliche Situation des Vereins müssen dabei vom Vorstand berücksichtigt werden.  
Dem Vorstand können Vorschläge bezüglich der Höhe der Beträge unterbreitet werden.  
Das Entrichten der Beträge regelt die Geschäftsordnung.
- Abs. 2 Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Abs. 3 Bei der Beitragszahlung darf es zu keinem Rückstand kommen.
- Abs. 4 Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag den Beitrag befristet ermäßigen oder erlassen.
- Abs. 5 Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen bis zum Ende ihrer Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, auf Nachweis die Hälfte des jeweils gültigen Monatsbeitrages. Nach schriftlich begründetem Antrag ist durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes eine Verlängerung dieser Frist möglich.

## **§ 8 Finanzielle Mittel**

- Abs. 1 Die dem Verein zufließenden finanziellen Mittel werden ihrem Aufkommen nach an getrennte Abteilungskassen weitergeleitet. Erhält der Verein zweckgebundene Mittel, sind diese entweder vom



Verein zu verwalten oder, falls der Zweck durch eine bestimmte Abteilung erfüllt wird, an diese zur Verwaltung zu übergeben.

Abs. 2 Mittel, die ausschließlich dem Gesamtverein zufließen, verbleiben bei diesem. Mittel, die dem Gesamtverein zufließen und nicht zweckgebunden oder ausschließlich für den Gesamtverein bestimmt sind, sind an die Abteilungskassen gleichmäßig pro Kopf aufzuteilen.

Abs. 3 Entstehen dem Verein Kosten, so sind diese je nach Verursachung den jeweiligen Abteilungskassen pro Kopf aufzuerlegen.

Abs. 4 Die Abteilungen haben ihre laufenden Kosten durch die Mittel der eigenen Abteilungskasse zu bestreiten. Gelder, die durch eine Abteilung erwirtschaftet werden, verbleiben bei dieser.

Abs. 5 Die Abteilungskassen unterliegen der Überwachung des Kassenwirts. Die Abteilungskassiere haben dem Kassenwart 6 Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung einen Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres zu erstatten, damit dieser den Kassenbericht des Vereins anfertigen kann. Die Abteilungskassiere sind dem Kassenwart zu sofortiger Auskunft verpflichtet, wenn dieser Anfragen an sie richtet.

Die Abteilungskassiere sind verpflichtet, dem Kassenwart gegenüber anzuzeigen, wenn eine Situation zu befürchten ist, welche die Abteilungskasse überfordert.

Abs. 6 Ausgaben, die dem Gesamtverein zu Gute kommen, werden anteilig pro Kopf umgelegt und durch die Abteilungen getragen.

Abs. 7 Die Kassenprüfung umfasst die Prüfung der Vereinskasse einschließlich der Abteilungskassen.

Abs. 8 Kann eine Abteilung ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so werden diese gleichmäßig durch die anderen Abteilungen getragen, sofern nicht der Gesamtverein ausreichende Mittel zur Verfügung hat.

Übersteigen die Verbindlichkeiten der Abteilung ihre Einnahmen, so übernimmt der Vorstand die Abteilungsverwaltung. Eine solche Situation ist dem Vorstand sowohl durch den/die Abteilungskassier/e als auch durch den Kassenwart anzuzeigen.

Abs. 9 Kosten, die der Gesamtverein zu tragen hat, werden vom Vorstand durch uneingeschränkten Zugriff auf die Vereinsgelder (auch der Abteilungen) beglichen. Die Abteilungen können dem Vorstand den Zugriff nicht verwehren oder beschränken.

Abs. 10 Zur Führung der jeweiligen Kassen führt der Kassenwart ein Konto. Die Abteilungskassiere erhalten die Vollmacht, bei Anschaffungen auf maximal 50% des jeweiligen Abteilungsvermögens dieses Kontos zuzugreifen. Die Höhe dieses Betrages regelt und legt die Geschäftsordnung fest (siehe GO §3). Bei Ausgaben, die 50 % des Abteilungsvermögens übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes grundsätzlich erforderlich. Der Zugriff der Abteilungskassierer auf das Vereinskonto kann aus zwingenden Gründen durch den Vorstand versagt werden. In einem solchen Falle tätigt der Kassenwart die laufenden Geschäfte der Abteilung.

Abs. 11 Die Abteilungskassen sind lediglich Buchführungskassen. Es besteht nur ein einziges Vereinskonto. Die jeweiligen Abteilungsvermögen sind buchhalterisch durch den Kassenwart zu führen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft
- c) durch Ausschluss

Abs. 2 Die Kündigung hat schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats, dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.

Abs. 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden „wichtigen Gründen“ erfolgen:

- a) bei grobem, wiederholtem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten, gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereins
- b) Verleumdungen der Organmitglieder
- c) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- d) Erhebliche Pflichtverletzung von Organmitgliedern
- e) wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- f) Wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart, seiner Verpflichtung zur

Entrichtung des Mitgliedsbeitrags nicht nachgekommen ist und mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Kassenwart hat den Vorstand darauf hinzuweisen.

Das Mitglied ist vom Vorstand schriftlich auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.

Der ausstehende Beitrag ist innerhalb einer vierwöchigen Frist zu bezahlen. Im Falle des Nichtbezahlens erfolgt der sofortige Ausschluss ohne weitere Mahnung. Die persönlichen Umstände des Mitgliedes sind vor einem Ausschluss zu berücksichtigen. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Bezahlung des ausstehenden Betrages nicht aufgehoben.

g) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen, die mit dem Zweck und den Interessen des Vereins nicht vereinbar sind.

Abs. 4 Für den Vereinsausschluss ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Dieser kann, ist aber nicht zwingend dazu verpflichtet, zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die Mitglieder über die Vorfälle und den geplanten Vereinsausschluss zu informieren.

Der Vorstand hat die Möglichkeit des „vereinfachten oder besonderen Ausschlussverfahrens“.

Das betroffene Vereinsmitglied hat den Anspruch auf rechtliches Gehör, ihm wird somit die Gelegenheit gegeben, zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

a) Der Vorstand, als für den Ausschluss zuständig, eröffnet das Ausschlussverfahren und informiert das betroffene Vereinsmitglied gleichzeitig darüber, dass aufgrund seines Fehlverhaltens dieses Verfahren eingeleitet wird und in der nächsten Vorstandssitzung darüber beschlossen wird und er das Recht auf Gehör, wie in der Satzung dargelegt, hat.

b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob das Vereinsmitglied ausgeschlossen wird oder nicht. Bei einem Ausschluss wird der Beschluss dem Vereinsmitglied nach §130 Abs. 1 BGB mitgeteilt, außer er war bei der entsprechenden Sitzung anwesend und hat den Beschluss und sein Ergebnis direkt mitgeteilt bekommen.

Der Ausschließungsgrund wird im Beschluss noch einmal ausdrücklich genannt.

Abs. 5 Gegen einen satzungsgemäßen Vereinsausschluss besteht keine weitere Einspruchsmöglichkeit seitens des Mitglieds.

Abs. 6 Vereinseigentum, welches sich beim Mitglied befindet, ist dem Verein unaufgefordert auszuhändigen

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden der Mitglieder oder der Gäste oder für Schäden, welche die Mitglieder oder Gäste des Vereins verursachen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereins und seiner Organe.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Die anderen Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen und haben ein Rederecht, dürfen jedoch nicht abstimmen.

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Abs. 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand an den jeweiligen Clubabenden, per E-Mail sowie über den internen Bereich der Homepage. Es obliegt dem Vorstand, in Ausnahmefällen auch den Postweg zu wählen.

Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung muss bei Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden. Eine viertel Stunde später kann sie beschlussfähig wiedereröffnet werden, egal wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf diese Regelung ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Abs. 4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese für die Belange des Vereins erforderlich ist.

Er ist dabei nicht an die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist gebunden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder außergewöhnliche Umstände schnellstes Handeln erforderlich machen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Er ist auch zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.

Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, eine Fusion sowie über die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung müssen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Fällt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter  $\frac{2}{3}$  der Mitgliedschaft, müssen Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks, eine Fusion sowie über die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung mit  $\frac{7}{8}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Stimmenthaltungen werden bei Beschlussfassungen und Wahlen nicht mitgezählt.

Eine Stimmübertragung ist möglich per schriftlicher Vollmacht. Es können jedoch nur zwei zusätzliche Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Übertragungen können nur auf stimmberechtigte Mitglieder erfolgen. Dieser Abschnitt stellt eine zulässige Ausnahme des § 38 S. 2 BGB dar.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Mit der Einladung ist dem Mitglied der genaue Wortlaut der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen.

Wird eine Satzungsänderung verabschiedet, so hat die vereinsgründende Abteilung Square Dance ein Veto-Recht. Entscheidet sich eine extra hierfür einberufene Abteilungsversammlung Square Dance für ein Veto durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der bei der Abteilungsversammlung Square Dance anwesenden Mitglieder, so ist diese vom Abteilungsleiter Square Dance / President Square Dance auszuüben. Übt sie ihr Veto aus, so tritt die Satzungsänderung nicht in Kraft und darf vom Vorstand nicht vollzogen werden. Es gelten die vorhergehenden Bestimmungen.

Spricht sich die Abteilungsversammlung Square Dance schon vor der Satzungsänderung gegen diese mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aus, so gilt sie ebenfalls als gescheitert, da der Beschluss der Ausübung des Veto-Rechts gleichkommt.

Die Abteilung Square Dance hat bis zu einer Frist von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung noch die Möglichkeit, ihr Veto-Recht wahrzunehmen, muss dies aber innerhalb dieser Frist dem Vorstand schriftlich anzeigen.

Abs. 6 Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses sollte so viele Details wie möglich enthalten. Es ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer abzuzeichnen.

Abs. 7 Jedes Mitglied ist in seiner Entscheidung frei, abteilungsbezogene Absprachen sind nicht zulässig.

Abs. 8 Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand, in jeder Mitgliederversammlung gemäß den gesetzlichen und den Satzungsbestimmungen das Misstrauen auszusprechen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte kommissarisch im Amt.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Wahl des Vorstandes.

Abs. 2 Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren, die jeweils unterschiedlichen Abteilungen angehören müssen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins und der Abteilungen jederzeit unangekündigt zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Buchführung sowie die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu verständigen, das dann sofort den Vorstand über die Sachlage informiert.

- Abs. 3 Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüferberichtes und Erteilung der Entlastung.
- Abs. 4 Beschlussfassung  
a) über die in der Tagesordnung enthaltenen TOP  
b) über Satzungsänderungen  
c) über die Auflösung des Vereins.
- Abs. 5 Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorsitzende zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
- Abs. 6 Ausschluss von Mitgliedern
- Abs. 7 Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem Vorstand und sonstigen Funktionsträgern.

## **§ 14 Der Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- |                            |   |                |
|----------------------------|---|----------------|
| - dem ersten Vorsitzenden  | - | President      |
| - dem zweiten Vorsitzenden | - | Vice-President |
| - dem Kassenwart           | - | Treasurer      |
| - dem Schriftführer        | - | Secretary      |
| - einem Beisitzer          | - | Councilor      |

Abs. 2 Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer bilden gemäß § 26 BGB den Vorstand.  
Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sind berechtigt, den Verein allein rechtsverbindlich zu vertreten.

Intern wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Positionen des ersten und des zweiten Vorsitzenden müssen aus unterschiedlichen Abteilungen besetzt werden, um die Gesamtheit des Vereins abzubilden. Sollte dies aufgrund fehlender Bewerber nicht möglich sein, so ist es im Ausnahmefall möglich, diese Positionen aus einer Abteilung zu besetzen. Bewerbungen von Mitgliedern mit Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Abteilungen sind grundsätzlich möglich.

Abs. 3 Eine Ämterhäufung ist nicht gestattet.

Es wird die Beschränkung aufgestellt, dass das Amt des Kassenwarts und Funktionen, welche in die Kassenführung integriert sind, nicht mit anderen Ämtern oder den Funktionen des ersten oder zweiten Vorsitzenden kombiniert werden dürfen. Dies hat den Hintergrund, mögliche Gewissenskonflikte und somit Fehler in der Führung der Kasse zu vermeiden.

Bei den Abteilungskassieren wird die Beschränkung aufgestellt, dass diese nicht für das Amt des Kassenwarts berechtigt sind, um Fehler in der Führung der Kassen zu vermeiden.

Hat man ein Abteilungsamt inne, so scheidet man für das jeweilige Amt der anderen Abteilung aus.

Eine Ämterhäufung ist jedoch gestattet bei den Vorstandsfunktionen Schriftführer und Beisitzer. Hier darf zusätzlich die Funktion des Abteilungskassiers mit übernommen bzw. wahrgenommen werden, da hierbei ein Gewissenskonflikt nicht zu erwarten ist und Fehler in der Kassenführung nicht zu befürchten sind.

Abs. 4 Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand kann zusammen mit der Mitgliederversammlung Komitees zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten ernennen. Diese haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und den Vorstand über den Stand ihrer Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen. Sie sind nur organisatorischer Art und vertreten nicht den Verein.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Abs. 1 Erster Vorsitzender

- Leitung aller Versammlungen.
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen in allen Angelegenheiten
- Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.



- Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Abs. 2 Zweiter Vorsitzender

- Vertretung des ersten Vorsitzenden.
- Öffentlichkeitsarbeit und Anforderung der Geldmittel für PR-Arbeit in Absprache mit dem Vorstand.
- Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Abs. 3 Kassenwart

- Verwaltung der Vereinskasse und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Termingerechtes Überwachen der Eingänge von Mitgliedsbeiträgen.
- Unterhaltung eines Bankkontos.
- Unterweisung und Führung der Abteilungskassiere.
- Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Abs. 4 Schriftführer

- Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll anzufertigen und zur Ausgabe bereitzuhalten. Es gelten die genannten Bestimmungen.
- Erstellung der Mitgliederliste und deren Aktualisierung. Diese darf nur innerhalb des Vorstandes und unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen verwendet bzw. weitergereicht werden.
- Bereithalten sowie Auslegen von Aufnahmeanträgen.
- Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Abs. 5 Beisitzer

- Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Abs. 6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Umsetzung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstands- oder Vereinsmitglieder delegieren. Er kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Abs. 7 Der Vorstand (hier 1. u. 2. Vorsitzender) ist alleinig geschäftsführend nach außen (siehe §14 Abs.2).

1. Abweichungen hiervon können nur schriftlich durch den Vorstand genehmigt werden. Diese schriftlichen Genehmigungen des Vorstandes können durch diesen jederzeit mit einfacher Begründung widerrufen werden.

2. Abweichungen hiervon können durch Regelungen innerhalb einer Abteilungsordnung genehmigt werden.

Diese stellen insofern eine Besonderheit dar, als dass sie im Vorfeld des Vorschlages oder der Genehmigung des Vorstandes bedürfen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Der Vorstand kann dieser Genehmigung der Mitgliederversammlung nicht einfach widersprechen oder diese aufheben, sie muss wiederum durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder revidiert werden.

Schriftliche Genehmigungen des Vorstandes können durch diesen jederzeit mit einfacher Begründung widerrufen werden.

Abs. 8 Ernennung zweier Abteilungskassiere (diese gehören nicht dem Vorstand an).

Diese beiden Funktionen sind jeweils für die Abteilungen Square Dance und Line Dance aus den jeweiligen Abteilungen zu besetzen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Abteilungen.

Die Abteilungen können auch, durch ein offenes Gremium der Abteilung, ein dazu geeignetes Mitglied ermitteln und diesen dann dem Vorstand vorschlagen.

Diese sind in erster Linie dem Kassenwart unterstellt.

Weitere Aufgaben können, in Absprache mit dem Abteilungsleiter, von diesen übernommen werden.

Näheres hierzu regelt die Abteilungsordnung.

Abs. 9 Der Vorstand legt die Kassenführung im Gesamten und im Einzelnen fest. Der Vorstand bleibt auch durch die Errichtung von Abteilungskassen der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Damit der Vorstand seiner Verantwortung gerecht wird, wird der Kassenwart durch die

Abteilungskassiere in der Führung der Abteilungskassen unterstützt.

Abs. 10 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Abs. 11 Der Vorstand erlässt die Datenschutzordnung.

Abs. 12 Der Vorstand ernennt die Abteilungsleiter. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung.

Die jeweilige Abteilung kann auch, durch ein offenes Gremium der Abteilung, ein dazu geeignetes Mitglied ermitteln und dieses dann dem Vorstand vorschlagen.

Abs. 13 Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt formlos und mit einer Frist von mindestens einer Woche. Eine kürzere Frist ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes über den ersten Vorsitzenden einberufen werden.

Abs. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Pattsituation, die durch fehlende Vorstandsmitglieder entsteht, zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden doppelt.

## **§ 16 Amtsdauer des Vorstandes**

Abs. 1 Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Sollte es nicht möglich sein, vor Ablauf der 2-Jahres-Frist Neuwahlen durchzuführen, so bleibt der Vorstand auf jeden Fall bis zu den Neuwahlen im Amt.

Abs. 2 Die Wahlen der jeweiligen Ämter erfolgen zweigeteilt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Beisitzer

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der Schriftführer
- der Kassenwart

Abs. 3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss konform der Satzung §11 Abs. 4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Bis zur Durchführung der Neuwahl des einen Mitglieds übernimmt der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

Das von der Mitgliederversammlung neu gewählte Mitglied ist nur bis zur nächsten regulären Wahl im Amt. Es ist nur vorübergehender Art. Es muss bei den nächsten Wahlen durch die Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt werden.

Abs. 4 Gegen jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ein Misstrauensantrag durch mindestens 20% der Mitglieder eingebracht werden. Darauf muss eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds durchgeführt werden.

Abs. 5 Die Vorstandsmitglieder können ein anderes Vorstandsmitglied, bei zwingenden Gründen, aus seinem Amt entheben. Diese Enthebung bzw. der Ausschluss entspricht denselben Anforderungen bzw. Verfahren wie in § 8 Abs. 3-5 beschrieben.

Ein wichtiger Grund kann hier u.a. der Missbrauch der Funktion oder des Amtes sein.

## **§ 17 Offenes Gremium**

Ein „offenes Gremium“ dient als Ersatz einer Abteilungsversammlung und kann jederzeit durch den Abteilungsleiter oder Vorstand einberufen werden, wenn dies für die Belange der Abteilung oder des Vereins erforderlich ist. Dieses „offene Gremium“ entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist an keine Fristen und Vorgaben gebunden.

## **§ 18 Sonstige Funktionsträger des Vereins oder der Abteilungen**

Abs. 1 Abteilungsleiter

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter vom Vorstand ernannt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung.

Die Abteilung kann auch in einem offenen Gremium ein dazu geeignetes Mitglied ermitteln und dieses dann dem Vorstand vorschlagen.

Die Abteilungsleiter bleiben im Amt, bis Nachfolger ernannt werden. Sie müssen in dieser Zeit ihren

Pflichten gewissenhaft nachkommen.

#### Aufgaben des Abteilungsleiters

- Leitung der Abteilung nach Vorgabe der Abteilungsordnung und des Vorstandes.
- Repräsentation der Abteilung nach innen und außen nach Vorgabe des Vorstandes.
- Regelung seiner Vertretung in Absprache mit dem Vorstand.
- Einberufung eines „offenen Gremiums“.
- Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung in die Abteilungsordnung aufgenommen werden.

#### Abs. 2 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie dürfen nicht die Funktion eines Abteilungskassiers haben. Sie dürfen keine Ehren- oder Fördermitglieder sein, müssen aber volljährig und voll geschäftsfähig sein. Ihre Wahl erfolgt alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu Kassenprüfern können auch Fachleute aus dem Finanzwesen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Die Kassenprüfer bleiben im Amt, bis Nachfolger ernannt werden. Sie müssen in dieser Zeit ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen.

#### Abs. 3 Abteilungskassiere Square Dance und Line Dance

Die Abteilungskassiere gehören nicht dem Vorstand an.

Sie müssen ein volljähriges, stimmberechtigtes Vereinsmitglied und voll geschäftsfähig sein.

Diese sind in erster Linie dem Kassenwart unterstellt und unterstützen diesen bei seinen Aufgaben.

Weitere Aufgaben können, in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter, von diesen übernommen werden. Näheres hierzu regelt die entsprechende Abteilungsordnung.

Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger ernannt wurde. Sie müssen in dieser Zeit ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen.

#### Abs. 4 Wahlleiter

Der Wahlleiter gehört nicht dem Vorstand an. Er muss ein volljähriges, stimmberechtigtes Vereinsmitglied und voll geschäftsfähig sein.

Der Wahlleiter leitet die Wahlen zum Vorstand. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

#### Abs. 5 Caller - Square Dance

Der Caller (Leader, Cuer, Prompter, etc., im folgenden Caller genannt) ist Beauftragter des Vereins. Mit ihm ist ein Callervertrag abzuschließen.

Der Caller hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, kann aber zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Der Caller kann regulär Mitglied des Vereins werden. Er ist in einem solchen Fall von der Ausübung aller sonstigen Ämter ausgeschlossen, solange er für den Verein als Caller tätig ist.

Auswahl des Clubcallers durch Neubesetzung:

Der Vorstand organisiert nach getroffener Vorauswahl Caller-Probeabende. Der sich bewerbende Caller bekommt die Gelegenheit, einen kompletten Clubabend allein zu callen. Falls es mehr als einen Bewerber gibt, bekommt jeder Bewerber die Gelegenheit, einen kompletten Clubabend allein zu callen. Im Anschluss daran wird der Vorstand unter Berücksichtigung der Abteilungsmitgliederbefragung einen der Bewerber auswählen und engagieren.

Der Vorstand kann den Caller entsprechend seiner Zuordnung (hier Square Dance) zu allen Versammlungen der Mitglieder einladen.

Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

#### Abs. 6 Trainer - Line Dance

Der Trainer ist Beauftragter des Vereins. Mit ihm ist ein Trainervertrag abzuschließen.

Der Trainer hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, kann aber zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Der Trainer kann regulär Mitglied des Vereins werden. Er ist in einem solchen Fall von der Ausübung aller sonstigen Ämter ausgeschlossen, solange er für den Verein als Trainer tätig ist.

Auswahl des Club Trainers durch Neubesetzung:

Der Vorstand organisiert nach getroffener Vorauswahl Trainer-Probeabende. Der sich bewerbende Trainer bekommt die Gelegenheit, einen kompletten Clubabend allein zu gestalten. Falls es mehr als einen Bewerber gibt, bekommt jeder Bewerber die Gelegenheit, einen kompletten Clubabend allein zu gestalten. Im Anschluss daran wird der Vorstand unter Berücksichtigung der

Abteilungsmitgliederbefragung einen der Bewerber auswählen und engagieren.  
Der Vorstand kann den Trainer entsprechend seiner Zuordnung (hier Line Dance) zu allen Versammlungen der Mitglieder einladen.

Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

## **§ 19 Protokolle**

- Abs. 1 Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer abzuzeichnen.
- Abs. 2 Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

## **§ 20 Abspaltung einer Gruppe aus einer Abteilung, Abspaltung einer Abteilung**

- Abs. 1 Bei einer Abspaltung einer Gruppe aus einer Abteilung hat diese keinerlei Ansprüche an die Abteilung bzw. den Verein.  
Das Abteilungsvermögen darf nicht aufgeteilt werden. Bei Anzeichen, die darauf hindeuten, dass aus der Abteilungskasse Gelder für die abspaltende Gruppe bereitgestellt werden, hat der Kassenwart des Vorstandes die Abteilungskasse einzuziehen, entsprechende Vollmachten zu entziehen und selbst zu verwalten.  
Gegen den betreffenden Bevollmächtigten ist ein Ausschlussverfahren zu eröffnen.
- Abs. 2 Bei einer Abspaltung einer Abteilung vom Verein, hat diese keinerlei Ansprüche an den Verein.  
Der Kassenwart des Vorstandes hat die Abteilungskasse einzuziehen und selbst zu verwalten. Ein Versuch die Gelder bei der abspaltenden Abteilung zu belassen, muss als strafrechtliche Untreue geahndet werden.  
Die betreffenden Abteilungsmitglieder sind auszuschließen.

## **§ 21 Auflösung einer Abteilung**

- Abs. 1 Über die Auflösung der jeweiligen Abteilung kann nur in einem zu diesem Zweck, in Abstimmung mit dem Vorstand, einberufenen „offenen Gremiums“ der betroffenen Abteilung abgestimmt werden.  
Der Beschluss dieses „offenen Gremiums“ wird dem Vorstand vorgelegt.
- Abs. 2 Der Antrag zur Auflösung der jeweiligen Abteilung erfolgt auf Beschluss des „offenen Gremiums“ mit mindestens  $\frac{7}{8}$  der Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder.
- Abs. 3 Der Vorstand kann in einer außerordentlichen Vorstandssitzung entscheiden, die Abteilung weiterzuführen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und dieser die Abteilungsauflösung zur Abstimmung vorzulegen.
- Abs. 4 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Abteilung fällt das Vermögen an die verbleibenden Abteilungen. Bei einer einzigen verbleibenden Abteilung fällt es an den Gesamtverein.
- Abs. 5 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Hauptabteilung Square Dance entfallen deren Sonderrechte. Ihr Vermögen fällt an den Gesamtverein.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- Abs. 1 Zur Auflösung des Vereins ist im Vorfeld eine Versammlung der vereinsgründenden Abteilung Square Dance erforderlich. Deren Beschluss ist dann über den Vorstand der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Versammlung Square Dance muss sich mit einer Mehrheit von  $\frac{7}{8}$  der anwesenden Abteilungsmitglieder für eine Auflösung aussprechen.
- Abs. 2 Andere Abteilungen haben keine Möglichkeit die Auflösung des Vereins voranzutreiben.
- Abs. 3 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Abs. 4 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{7}{8}$  der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Vereinsauflösung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren bestehend aus Vereinsmitgliedern oder Externen.
- Abs. 6 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Sportkreis Pforzheim Enzkreis e.V. Im Falle der Auflösung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V. fällt das Vermögen an den Badischen Sportbund Nord.



## **§ 23 Geschäftsordnung und Abteilungsordnungen**

- Abs. 1 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die den alltäglichen Ablauf des Vereins regelt. Sie muss satzungskonform sein. Sie wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann qualifizierte Mehrheiten bestimmen. Ansonsten wird sie mit einfacher Mehrheit geändert.
- Abs. 2 Die Abteilungen stellen eigene Abteilungsordnungen auf, die den abteilungsinternen Ablauf regeln. Sie müssen satzungs- und geschäftsordnungskonform sein. Die Rahmenbedingungen, Eckpunkte, Form etc. der Abteilungsordnungen werden durch den Vorstand vorgegeben.
- Der Vorstand beschließt diese Abteilungsordnungen in enger Absprache mit den jeweiligen Abteilungen.

## **§ 24 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, um die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. In dieser Datenschutzordnung werden weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 25 Salvatorische Klausel**

- Abs. 1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung / Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zwecksetzung so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 14.05.2009 mit Stand vom 06. April 2011 außer Kraft gesetzt.

Wahlen und Entscheidungen, die nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung rechtmäßig waren, bleiben auch weiterhin rechtmäßig.

Die ersten Wahltermine, die nach dieser Satzung abzuhalten sind, bestimmen sich nach der bisher gültigen Satzung.

Entscheidungen, die auch nach der neuen Satzung rechtmäßig beschlossen worden sind, aber nun materiell rechtswidrig geworden sind, sind neu zu entscheiden, da Regelungen unter Satzungsrang mit dieser überein zu stimmen haben.

Pforzheim, den 06.12.2022

gez. Gabriele Kull  
.....  
1. Vorsitzender  
Gabriele Kull

gez. Dorothea Krämer  
.....  
Kassenwart  
Dorothea Krämer

gez. Thomas Stoll  
.....  
Beisitzer  
Thomas Stoll

gez. Waltraud Leoni  
.....  
2. Vorsitzender  
Waltraud Leoni

gez. Gudrun Jilg  
.....  
Schriftführer  
Gudrun Jilg

© 2022 „The Diggers“ e.V., Pforzheim - Enzkreis

Urheberrecht / Copyright

Die Inhalte dieser Satzung unterliegen dem Urheberrecht, diese sind geistiges Eigentum des „The Diggers“ e.V., Pforzheim - Enzkreis und sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, all rights reserved. Ihre Nutzung ist nur zum internen Gebrauch, zum Zweck der Information, zulässig. Kein Teil dieser Satzung, auch in Auszügen, darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung und Einwilligung des Rechteinhabers reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, archiviert, vervielfältigt, verbreitet oder auf Datenträgern gespeichert werden.

